

28.05.01

I. Wer muss Bücher führen?

§ 238 I. HGB – jeder Kaufmann

Wer ist Kaufmann?

Gewerbetreibender, der in das Handelsregister eingetragen, gleich welcher Branche, dessen Gewerbebetrieb die vollkaufmännische Buchführung erfordert.

Wer ist Nichtkaufmann?

Nichtkaufmann ist, wer nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb die vollkaufmännische Buchführung nicht erfordert.

Ein Nichtkaufmann kann Kaufmann werden, indem er sich ins Handelsregister eintragen lässt. Er muss dann Bücher führen.

Der Kaufmann will wissen was er verdient, will wissen wie hoch sein Gewinn und Verlust ist und er braucht eine Vermögensübersicht.

Seine Geschäftspartner sind interessiert an seinen Verbindlichkeiten, Forderungen und an seinen Vermögenslagen.

Der Staat ist daran interessiert, die Umsätze (Umsatzsteuerpflicht) und den Gewinn zu überprüfen (Einkommenssteuerpflicht).

II. Was müssen Bücher enthalten?

§ 238 I. HGB schreibt vor was die Bücher enthalten müssen, sie müssen die einzelnen Handelsgeschäfte aufzeichnen und die Vermögenslage wiedergeben.

Die Handelsgeschäfte werden aufgezeichnet im:

- a) Tagebuch (Journal, Grundbuch)
- b) Hauptbuch mit den Sachkonten
- c) Geschäftsfreundebuch mit den Personenkonten

Fall:

Am 15.5.01 werden 1.000 Oberhemden von der Firma X für DM 20.000 bezogen, zahlbar 3 Monate später.

Es handelt sich zunächst um Wareneinkauf auf Ziel.

Die Eintragung hat zunächst im Tagebuch zu erscheinen. Das Tagebuch zeichnet die Geschäftsvorfälle chronologisch nach Zeit auf und dann folgt die Eintragung in die Sachbücher.

Wareneingang	
1)	20.000

Verbindlichkeiten	
20.000	1) 20.000

Personenkonto:

Firma X (Lieferant)

15.5.	Lieferung von Oberhemden von	DM 20.000
	Zahlbar am 15.8.	<u>DM 20.000</u>
		DM 0

10.6. verkaufen sie 990 Oberhemden an die Firma Y für DM 35.000, zahlbar am 10.8.

Wareneingang	
2)	35.000
	20

Forderungen	
2)	35.000
	35.000

Firma Y

Kundenkonto (Forderung)

10.6.	Verkauf von 990 Hemden	DM 35.000
	Zahlbar 10.8. löschen	<u>DM 35.000</u>
		DM 0

Verschiedene Methoden:

1. Amerikanisches Journal
2. Durchschreibeverfahren
3. EDV Anlage

III. Wie müssen Bücher geführt werden?

§ 290 I. – lebende Sprache zugelassen sind Symbole u. Zeichen
§ 239 II. – vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet sein

Forderungen und Schulden müssen getrennt aufgeführt werden.

Vermögen und Schulden gesondert müssen gesondert aufgeführt werden – nie saldieren.

Geschäftsjahr Handelsrecht
Wirtschaftsjahr Steuerrechtlich

Das Geschäftsjahr soll 12 Monate umfassen

- Ausnahme sind nur zulässig, wenn das Geschäft geöffnet oder geschlossen wird (Rumpfgeschäft)
- Ermittlung des Geschäftserfolg durch Betriebsvermögenvergleich

Wenn man wissen will was man verdient hat, vergleicht man das Betriebsvermögen.

Betriebsvermögen Ende 00	DM 150.000
Betriebsvermögen Ende 01	<u>DM 100.000</u>
	DM 50.000 (Verlust)
+ Entnahme	DM 10.000
Einlagen	<u>DM 30.000</u>
	DM 70.000

Für die Aufzeichnung kann man die Staffelform wählen

AB Kasse	DM	5.000		B Ware	DM	10.000
2.6.	+	<u>DM 6.000</u>		2.6.	<u>DM 6.000</u>	
		DM 11.000			DM 4.000	
3.6.	+	<u>DM 50</u>		3.6.	<u>DM 50</u>	
		DM 11.050			DM 3.950	
4.6.		<u>DM 625</u>		4.6.	<u>DM 625</u>	
		DM 10.425			DM 4.575	

Konten:

Kasse	
5.000	625
6.000	10.425 EB
50	
11.050	11.050

Waren	
10.000	6.000
625	50
10.625	4.575 EB
10.625	10.625

Anfangsbestand und alle Zugänge übernimmt das Aktivkonto und im Haben alle Minderungen.

Aktive Bestandskonten (Vermögen)
Passive Bestandskonten (Schulden)

Kasse	
15.000	2) 1.000
	6.000
	8.000 EB
15.000	15.000

Vrb.	
3) 6.000	10.000
EB	1) 5.000
6.000	15.000

1. Wareneinkauf auf Ziel DM 5.000
2. Wareneinkauf Bar DM 1.000
3. Zahlungen v. Vrb. DM 6.000

IV. Inventur, Inventar und Bilanz

§ 240 I, II – Verpflichtet den Kaufmann bei Gebinn seines Handelsgewerbe und am Ende eines Geschäftsjahres seine Vermögensgegenstände und Schulden genau aufzuzeichnen und deren Einzelwerte genau anzugeben.

Diese Aufstellung nennt man Inventar. Vorraus geht die Inventur, d.h. messen, wiegen und zählen.

Vermögen:		
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	DM	100.000
II. Sachanlagen	DM	234.000
III. Finanzanlagen (Wertpapiere)	DM	50.000
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	DM	17.000
II. Forderungen	DM	5.300
III. Wertpapiere	DM	3.000
IV. Geldkonten	DM	19.000
		428.300
C. Schulden		
I. Verbindlichkeiten L+L	DM	10.000
II. Verbindlichkeiten aus Schuldwechsel	DM	15.300
III. Sonstiges	DM	3.000
		28.300
Vermögen	DM	428.300
Schulden	DM	28.300
	DM	400.000

Bilanz			
A. Anlagevermögen		Eigenkapital	
I.	100.000		400.000
II.	234.000	Verbindlichkeiten	
III.	50.000	I.	10.000
B. Umlaufvermögen		II.	15.300
I.	17.000	III.	3.000
II.	5.300		
III.	3.000		
IV.	19.000		
428.300		428.300	

Aufstellungsgrundsätze beim Jahresabschluss

1. Grundsatz der Richtigkeit (Postenbez., Inhalt und Wert muss richtig sein)
2. Grundsatz der Klarheit (Eindeutig und Übersichtlich)
Gliederungsvorschriften: § 166 – Bilanz, § 275 – G u. V.
3. Grundsatz der Vollständigkeit (der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und die Aufwände und Erträge)
4. Realisationsprinzip
Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlusstag realisiert sind.
5. Imparitätsprinzip
Aufwendungen die auf das abgelaufene Geschäftsjahr herrühren und am Abschlusstag erkennbar sind, sind zuberücksichtigen.
6. Periodenabgrenzung
Ausgabe und Einnahmen sind den Geschäftsjahren zuzurechnen.
7. GS bei Stetigkeit und Kontinuität
- 8.

Darstellung der doppelten Buchführung:

Bank	DM	20.000	Kapital	DM	45.000
Kasse	DM	5.000	Verbindl.	DM	4.000
Ware	<u>DM</u>	<u>30.000</u>	Schulden	<u>DM</u>	<u>6.000</u>
		55.000			55.000

Schuldwechsel wird durch die Bank eingelöst DM 2.000
 WE bar DM 2.000
 Verbindlichkeit wird bezahlt DM 2.000

Bank	
20.000	3.000
	2.000

Kasse	
5.000	2.000
	3.000

Ware	
30.000	32.000
2.000	

Kapital	
45.000	45.000

Verbindlichkeiten	
2.000	4.000

Schulden	
3.000	6.000

Schlussbilanz			
B	15.000	E	45.000
K	3.000	V	2.000
W	32.000	S	3.000
	50.000		50.000